

Satzung des Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. ist mit Sitz in Essen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern für Sportangebote
 - Angebote der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens
 - Integrative und inklusive Sportangebote
 - Errichtung und Unterhalt von Sportstätten
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Für jedes im Verein betriebene Sportangebot kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Anerkennung als selbständige Abteilung erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller schriftlich in Berufung gehen. Das Präsidium entscheidet dann endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie dauert mindestens 6 Monate nach Eintritt an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat dieser dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Präsidium zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Fairness und Toleranz verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsbezogenen Beitrag zusammen. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die abteilungsbezogenen Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt und sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des laufenden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung können grundsätzlich auch digital als Online-Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Präsidiums,
- Festlegung des Grundbeitrags,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

3. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den öffentlichen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins in der Keplerstraße 93, 45147 Essen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der

Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Präsidium

1. Zusammensetzung

1.1 Das Präsidium besteht aus

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Präsidiumsmitglieder für vier Jahre.

1.3 Alle von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, kann sich das Präsidium kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds selbst ergänzen; wobei in diesem Fall die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

1.4 Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG möglich.

2. Rechte und Pflichten des Präsidiums

2.1 Das Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

2.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie bzw. er hat dann zwei Stimmen.

2.3 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der politischen Zielrichtung
- Politische Außenvertretung
- Vertretung der Interessen der Sportjugend
- Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte
- Erlass bzw. Änderung von Ordnungen und Richtlinien,
- Berufung (einschließlich Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge) und Abberufung des Vorstands und Beaufsichtigung der Vorstandsarbeit,
- Beratung der vom Vorstand zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung,
- Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V. im Umfang von über 100.000,- € und bei Grundstücksgeschäften einschließlich Beleihung des Grundvermögens des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V.,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Genehmigung der abteilungsbezogenen Beiträge

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung

1.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die beiden Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Tvg. Holsterhausen e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

1.2 Die Vorstandsmitglieder arbeiten hauptberuflich. Sie werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen.

2. Rechte und Pflichten des Vorstands

2.1 Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Präsidiums für die Geschäftsführung des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V. zuständig.

2.2 Der Vorstand hat das Präsidium über alle wesentlichen Entwicklungen des Vereins zu informieren.

2.3 Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Grundsatzfragen zeitlich befristete Arbeitsausschüsse berufen.

2.4 Der Vorstand erstellt die jeweiligen Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Nachtragshaushaltspläne.

2.5 Der Vorstand ist für Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung zuständig. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss mit Plausibilitätsprüfung eines Steuerberaters vorzulegen.

2.6 Der Vorstand beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss bestehender Mitglieder.

2.7 Vor Abschluss von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V. im Umfang von über 100.000,- € und bei Grundstücksgeschäften einschließlich Beleihung des Grundvermögens des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V. holt der Vorstand die Einwilligung des Präsidiums ein.

2.8 Der Vorstand legt die abteilungsbezogenen Beiträge fest.

2.9 Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Abläufe einschließlich seiner eigenen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 11 Vereinsjugend

Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Organe sind

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendrat.

Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der beschlossenen Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. die dafür erforderlichen Daten seiner Mitglieder und Teilnehmer*innen. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. kann diese Daten in elektronische Informationssysteme einstellen.

2. Um die Aktualität der gem. Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. mitzuteilen.

3. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. ist bei der Erhebung der Daten an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundordnung (DS-GVO) gebunden. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

4. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und Teilnehmer*innen berücksichtigt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Sonstige Bestimmung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsversammlungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und mindestens 80 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.07.2021 beschlossen worden und tritt in Kraft.